

An das
Amt der Oö. Landesregierung

BMK - I/PR3 (Parlaments- und Ministerrats-
dienst sowie Rechtskoordination)
pr3@bmk.gv.at

Mag. Claudia Sterkl
Sachbearbeiter:in

CLAUDIA.STERKL@BMK.GV.AT
+43 1 71162 657426
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Per E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.692.507

Wien, 3. November 2023

Oö. Jagdgesetz 2024; Entwurf – Begutachtungsver- fahren

Do. GZ: Verf-2023-255285/1-Gm

Das Bundesministerium für Klimaschutz nimmt zu oa. Betreff wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird die Überarbeitung und Modernisierung des OÖ Jagdgesetzes begrüßt.

Zu den einzelnen Paragraphen wird wie folgt Stellung genommen:

§ 5 Begrüßt wird, dass Wildgehege maximal 20 Hektar umfassen dürfen, womit klargestellt sein sollte, dass es sich um Zucht- bzw. Fleischgatter und keine „Jagdgatter“ handelt.

§ 13 Begrüßt werden die Digitalisierungsbestrebungen im Jagdverfahren.

§ 36 Abs. 2 Die Entziehung der Jagdkarte in einem anderen österreichischen Bundesland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union sollte jedenfalls auch zum Entzug der Oberösterreichischen Jagdkarte führen.

§ 44 Bei der Ausnahme von den Schonzeiten des § 43 Abs. 2 wird in § 44 Abs. 8 normiert, dass die Landesregierung durch Verordnung Ausnahmen vom Verbot des § 43 Abs. 2 erlassen kann. Ebenso kann sie – per Verordnung – Abweichungen von den durch Verordnung der Landesregierung festgelegten Schonzeiten für einzelne jagdbare Tierarten zulassen, wenn dies aus einem der im Abs. 2 Z 1 bis 5 genannten Gründen erforderlich ist. Eine derartige Ermächtigung durch Verordnung ist, wenn es sich um eine durch die Vogelschutzrichtlinie oder die FFH-Richtlinie geschützte Tierart handelt, gem. Art 16 FFH-Richtlinie bzw. Art. 9 Vogelschutzrichtlinie unzulässig, da die in Art. 16 FFH-Richtlinie bzw. Art. 9 Vogelschutzrichtlinie vorgeschriebene Einzelfallprüfung, ob es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung als die Entnahme

eines konkreten Tieres gebe und, ob die Populationen der betroffenen Art trotz der Entnahme eines konkreten Tieres in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben, missachtet wird. Die Annahme, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gebe, um die Ziele zu erreichen, auf die sich die Ausnahmeregelung stützt, ist laut EuGH-Auslegung zu Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie angemessen und genau von der zuständigen nationalen Behörde zu begründen (vgl. EuGH vom 14.07.2007, Kommission/Finnland, C-342/05, Rn. 31 und EuGH vom 10.10.2019, Luonnonsuojeluyhdistys Tapiola, C-674/17, Rn. 49, 53). Dabei obliegt es der zuständigen Behörde, im Zusammenhang mit der Genehmigung von Ausnahmen nachzuweisen, dass es insbesondere unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse sowie der Umstände des konkreten Falls keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt, um das verfolgte Ziel unter Beachtung der in der FFH-Richtlinie niedergelegten Verbote zu erreichen (vgl. EuGH vom 10.10.2019, Luonnonsuojeluyhdistys Tapiola, C-674/17, Rn. 51). Eine allgemein gültige Verordnung kann den von Art. 16 Abs 1 FFH-Richtlinie bzw. Art. 9 Vogelschutzrichtlinie geforderten Prüfungen im konkreten Einzelfall nicht gerecht werden, weil eine Verordnung nicht – wie ein Bescheid – den Erhaltungszustand und anderweitige zufriedenstellende Lösungen im Einzelfall prüft, sondern bloß generalisierende Vorabprüfungen anstellen kann, bevor es zum konkreten Einzelfall kommt. Dies entspricht nicht den Vorgaben von Art. 16 FFH-Richtlinie bzw. Art. 9 Vogelschutzrichtlinie.

Außerdem widerspricht die Ausnahme von den Schonzeiten des § 43 Abs. 2 durch Verordnung den Vorgaben der Aarhus Konvention, weil die nach dem UVP-G anerkannten Umweltorganisationen in ihrem Recht, sich an den Verwaltungsverfahren über die Ausnahmeerteilung zu beteiligen und gegen den Bescheid über Ausnahme von der Schonzeit Beschwerde an das Oö. LVwG zu erheben, um ihn der Kontrolle eines unabhängigen Gerichts zu unterziehen, beschnitten werden. Diesbezüglich wäre insbesondere auch die Ratio der Entscheidung des VwGH vom 13.06.2023 einzuarbeiten (VwGH Ra 2021/10/0162, 0163-7 vom 13.06.2023).

§ 44 Abs. 8 wäre daher zu streichen, da dieser Absatz keine EU-rechtskonforme Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie darstellt.

§ 48 Bezüglich der Wildfütterung wird folgendes angemerkt: Da es für Rehwild keine Notzeit gibt, sollte die Fütterungsverpflichtung in einer vermeintlichen „Notzeit“ für Rehwild entfallen und damit auch **Abs. 3** betreffend Rehwild entfallen, dem zu Folge die Bezirksverwaltungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Jagdarausübungsberechtigten veranlassen kann.

§ 49 Bezüglich **Abs.4** wird folgendes angemerkt: Das verfolgte Ziel sollte sein, auch Rotwild möglichst ohne bzw. mit stark reduzierter Winterfütterung zu überwintern. In diesem Zusammenhang erscheint **Abs. 4** problematisch, die eine „nicht fütternde Jagd“ zur Kostentragung in der „fütternden Nachbarjagd“ verpflichtet.

§ 54 regelt das Thema Wildwintergatter, wobei die Einrichtung eines solchen eine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde erfordert, allerdings sind die Voraussetzungen für eine Bewilligung sehr einfach zu erbringen. Vielmehr sollte der freien Überwinterung deutlich der Vorrang eingeräumt werden und die Einrichtung von Wintergattern nur als absolute Ausnahme bewilligungsfähig sein.

§ 59 Nach **Abs. 1** dieser Bestimmung ist es verboten, nicht heimische Tierarten, Wölfe, Luchse und Bären ohne Bewilligung der Landesregierung auszusetzen, wobei u.a. keine Schädigung

der Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu erwarten sein darf und jedenfalls die Landwirtschaftskammer OÖ zu hören ist. Diese Bestimmung erscheint für nicht heimische Tierarten, insbesondere die invasiven Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, sinnvoll.

Nicht nachvollziehbar ist das Verbot der Aussetzung bzw. Auswilderung jedoch für heimische Tierarten. Eine Schädigung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft könnte seitens der OÖ Landwirtschaftskammer auch betreffend den Luchs behauptet werden, allerdings ist bei FFH-Arten des Anhangs IV im Leitfaden der Europäischen Kommission (2021/C 496/01) unter Bezugnahme auf verschiedene EuGH-Entscheidungen klargelegt: „Eine andere Lösung kann nicht nur deswegen als nicht zufriedenstellend angesehen werden, weil sie für die Begünstigten der Ausnahmegenehmigung größere Umstände verursacht oder ihnen ein anderes Verhalten abverlangt“ (Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie (2021/C 496/01) vom 09.12.2021, S. 55, Rn 3-60). Nachdem eine Änderung der Bewirtschaftungsweise erforderlich werden könnte, kann dies immer als „Schädigung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft“ ausgelegt werden. Dieses Argument allein soll nicht ausreichen, um eine Auswilderung der gem. Anhang IV FFH-Richtlinie gefährdeten heimischen Arten zu verbieten.

§ 59 wäre entsprechend zu ändern.

Weiters wird in § 59 kein Verbot von Auswilderung zum Zwecke des Abschusses – hier handelt es sich meist um Niederwild (Enten, Fasane,...) – behandelt. Ein solches wäre zu ergänzen.

Für die Bundesministerin:

Mag. Claudia Sterkl